

Jährliche Kürzung der Arbeitslosenhilfe gebilligt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die gesetzlichen Grundlagen zur jährlichen Kürzung der Arbeitslosenhilfe gebilligt. Die von den Arbeitsämtern seit 01. Juli 1996 angewandten Kürzungen verstoßen laut BSG nicht gegen die Verfassung. Daß der Gesetzgeber einige Monate später verschiedene Regelungen rückwirkend konkretisiert habe, sei „ausnahmsweise erlaubt“, so die Kasseler Richter. Die Betroffenen hätten nach der Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr auf den Bestand ihrer Arbeitslosenhilfe vertrauen können (Az: B7AL2/98).

Die Kürzungen, von denen laut Bundesanstalt für Arbeit knapp eine Million Arbeitslose betroffen sind, waren damit begründet worden, daß die Qualifikation mit der Dauer der Arbeitslosigkeit abnehme. Das Gesetz, das ursprünglich zum 01. April 1996 greifen sollen, war wegen eines Einspruchs des Bundesrates erst im Juni 1996 verabschiedet worden. Der Stichtag 01. April wurde dabei jedoch beibehalten – auch nach einer Korrektur einzelner Regelungen im September.

Nach: Frankfurter Rundschau Nr. 145 vom 26.06.1998

